

Hochschulstrasse 17
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 18 163

Bern, 16. Januar 2019

Besetzung

Oberrichter Gerber (Präsident i.V.), Obergerichtssuppleant
Horisberger, Oberrichter Vicari
Gerichtsschreiberin Segessenmann

Verfahrensbeteiligte

A. _____
v.d. Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern

und

C. _____
v.d. Rechtsanwalt E. _____
Strafkläger/Anschlussberufungsführer 1

und

D. _____
v.d. Rechtsanwalt E. _____
Strafkläger/Anschlussberufungsführer 2

Gegenstand

üble Nachrede

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland
(Einzelgericht) vom 13.11.2017 (PEN 17 189)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Bern-Mittelland (Einzelgericht) sprach A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) am 13. November 2017 frei von der Anschuldigung der üblen Nachrede, angeblich begangen am 12. August 2015 in Bern durch Weiterverbreiten der Behauptung, C._____ (nachfolgend: Strafkläger 1) sei ein Antisemit. Hierfür wurde dem Beschuldigten eine anteilmässige Entschädigung von CHF 6'612.10 für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte bei gleichzeitiger Verrechnung mit den ihm für den Schuldspruch auferlegten Verfahrenskosten ausgerichtet. Hingegen wurde der Beschuldigte schuldig erklärt der üblen Nachrede, begangen am 12. August 2015 in Bern z.N. des Strafklägers 1 und des D._____ (D._____, nachfolgend: Strafkläger 2) durch Weiterverbreiten der Behauptungen der Strafkläger 1 sei mehrfach wegen antisemitischer Äusserungen vorbestraft bzw. der Strafkläger 1 sei ein mehrfach verurteilter Antisemit sowie der Strafkläger 2 sei eine antisemitische Organisation, ein antisemitischer Verein und ein neonazistischer Tierschutzverein. Hierfür wurde der Beschuldigte verurteilt zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen à CHF 80.00, ausmachend total CHF 2'400.00, zur Bezahlung der auf den Schuldspruch entfallenden Verfahrenskosten sowie zur Bezahlung einer Parteientschädigung von insgesamt CHF 9'974.90 an die Strafkläger 1 und 2. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt. Schliesslich verfügte die Vorinstanz die Auferlegung der durch verspätet eingereichte Beweismittel entstandenen Verfahrenskosten von CHF 500.00 an die beiden Strafkläger (pag. 833 f.).

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete vorab Rechtsanwalt B._____ namens des Beschuldigten im Anschluss an die mündliche Urteilseröffnung zu Händen des Protokolls die Berufung an (pag. 381). Ebenso meldeten die beiden Strafkläger am 20. November 2017 die Berufung an (pag. 427). Die schriftliche Urteilsbegründung datiert vom 25. April 2018 (pag. 386 ff.) und wurde den Parteien am 30. April 2018 (Beschuldigter) bzw. am 4. Mai 2018 (Strafkläger 1 und 2) zugestellt (pag. 444 f.).

Am 18. Mai 2018 reichte Rechtsanwalt B._____ form- und fristgerecht die Berufungserklärung ein (pag. 457 ff.). Die Berufung wurde beschränkt auf a) den Schuldspruch und b) den Sanktionenpunkt (inkl. Verfahrenskostenauferlage an den Beschuldigten und Verurteilung zur Bezahlung einer Parteientschädigung an die beiden Strafkläger). Seitens der zwei Strafkläger ist innert Frist von 20 Tagen keine Berufungserklärung eingegangen. Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs mittels Verfügung vom 29. Mai 2018 (pag. 477 f.) wurde mit Beschluss vom 29. Juni 2018 auf die Berufungen der Strafkläger 1 und 2 nicht eingetreten (pag. 497 ff.).

Im Rahmen der mit Verfügung vom 29. Mai 2018 angesetzten Frist (pag. 477 f.) erklärte Rechtsanwalt E._____ mit Eingabe vom 26. Juni 2018 (pag. 486 ff.) namens und im Auftrag der beiden Strafkläger form- und fristgerecht die Anschluss-

berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 13. November 2018.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2018 verzichtete die Generalstaatsanwaltschaft auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 484). Mit Verfügung vom 29. Juni 2018 gewährte die Verfahrensleitung dem Beschuldigten Gelegenheit, ein Nicht-eintreten auf die Anschlussberufung zu beantragen. Gleichzeitig ersuchte sie die Parteien um Mitteilung, ob sie mit der Durchführung des schriftlichen Verfahrens einverstanden sind. Weiter stellte die Verfahrensleitung fest, dass die beiden Strafkkläger bisher irrtümlicherweise als Straf- und Zivilkläger bezeichnet wurden, was hiermit zu korrigieren sei (pag. 500 f.). Der Beschuldigte teilte am 17. Juli 2018 mit, dass er mit der Durchführung des schriftlichen Verfahrens nicht einverstanden sei (pag. 505). Die beiden Strafkkläger gaben ihrerseits ihr Einverständnis bekannt (pag. 507). Mit Verfügung vom 26. Juli 2018 wurde der Wunsch des Beschuldigten nach Durchführung eines mündlichen Verfahrens zur Kenntnis genommen (pag. 509 f.).

3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen

Im Hinblick auf die Berufungsverhandlung vom 10. Januar 2019 wurden von Amtes wegen ein aktueller Strafregistrauszug (pag. 539) sowie ein Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten (pag. 545 f., 550 f.) eingeholt. Im Weiteren wurde der Beschuldigte in der oberinstanzlichen Verhandlung zur Person und zur Sache einvernommen (pag. 566 ff.). Auch der Strafkkläger 1 wurde anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung einvernommen (pag. 576 ff.). Weiter wurden folgenden Unterlagen zu den Akten erkannt:

Der Strafkkläger 1 reichte namens der Strafkkläger 1 und 2 zwei CDs mit diversen Anhängen beim Gericht ein (Eingang beim Obergericht: 19. Dezember 2018, pag. 532 ff.). Mit Beschluss vom 8. Januar 2019 wurden diese CDs aus den Akten gewiesen (pag. 557 ff.). Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung stellte der Strafkkläger 1 erneut den Beweisantrag, die CDs sowie weiter ein Exemplar der M._____ (Publikation des Strafkklägers 2) zum Thema Schächten seien zu den Akten zu nehmen (pag. 564). Rechtsanwalt B._____ beantragte seinerseits, das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 29. März 2018, das Urteil des Zürcher Obergerichts vom 21. August 2018 sowie zwei Seiten der Berufungsantwort des Privatkklägers im Zivilverfahren seien zu den Akten zu erkennen (pag. 565). Beide Parteien beantragten zudem, ihre Plädoyernotizen seien zu den Akten zu nehmen. Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung beschloss die Kammer, die Plädoyernotizen, das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 29. März 2018 sowie die zwei Seiten der Berufungsantwort zu den Akten zu nehmen. Soweit weitergehend wurden die Anträge des Beschuldigten und der beiden Strafkkläger abgewiesen (pag. 565).

Die Abweisung der Beweisanträge wurde wie folgt begründet:

Gemäss Art. 318 Abs. 2 Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) sind Beweisanträge abzulehnen, wenn damit die Beweiserhebung über Tatsachen verlangt wird, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits

rechtsgenügend erwiesen sind. Der Grundsatz «iura novit curia» verpflichtet das Gericht überdies, das Recht von Amtes wegen anzuwenden.

Die von den beiden Straßklägern eingereichte CD enthält 4 umfangreiche Anhänge:

- Anhang U enthält eine Aufstellung gerichtlicher Entscheide, welche insofern für die Klärung der vorliegenden Beweisfragen ohne Relevanz sind, als das Gericht in der Würdigung der Beweise frei ist und das Recht von Amtes wegen anzuwenden hat. Eine Bindungswirkung anderer Urteile besteht von Gesetzes wegen nicht.
- Anhang W enthält Eingaben bzw. Dokumente aus einem anderen Strafverfahren. Eingaben in anderen Strafverfahren können im vorliegenden Strafverfahren nicht zu den Akten genommen werden. Sie sind mit Blick auf die Grundsätze der freien Beweiswürdigung und «iura novit curia» unerheblich. Den Straßklägern 1 und 2 war es unbenommen, sich in ihrem Plädoyer hierzu zu äussern.
- Anhang S enthält Video-Dokumente zum sogenannten «jüdischen Schächten». Auch die M. _____ (Publikation des Straßklägers 2) enthalten Informationsmaterial (inkl. Fotoaufnahmen) zum Schächten. Die Kammer kennt die Natur und Bedeutung des sogenannten Schächten. Videoaufnahmen, Bildmaterial oder weitergehende Informationen zu Schlachtungen von Tieren sind für die vorliegend zu klärenden Beweis- und Rechtsfragen unerheblich.
- Anhang T enthält wiederum Dokumente (u.a. auch eine Stellungnahme der Straßkläger 1 und 2) aus einem anderen Strafverfahren. Mit Verweis auf die obigen Ausführungen sind diese Unterlagen aus den Akten zu weisen. Die Straßkläger 1 und 2 konnten sich anlässlich ihres Plädoyers im oberinstanzlichen Verfahren zu den Vorbringen der Verteidigung äussern.

Es ist überdies darauf hinzuweisen, dass das von den beiden Straßklägern als Leitentscheid bezeichnete Urteil des Obergerichts Zürich vom 17. August 2018 öffentlich zugänglich und der Kammer bekannt ist, wobei jedoch wie erwähnt keine Bindungswirkung besteht.

4. **Anträge der Parteien**

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung stellte Rechtsanwalt B. _____ namens des Beschuldigten folgende Anträge (pag. 586 f.):

1. Ziffer II des Urteilsdispositivs des Urteils vom 13. November 2017 sei aufzuheben und es sei der Beschuldigte vom Vorwurf der üblen Nachrede gemäss Art. 173 StGB freizusprechen.
2. Ziffer II.1 des Urteilsdispositivs des Urteils vom 13. November 2017 sei aufzuheben.
3. Ziffer II.2 des Urteilsdispositivs des Urteils vom 13. November 2017 sei aufzuheben und von einer Auferlegung der Verfahrenskosten zu Lasten des Beschuldigten sei abzusehen.
4. Ziffer II.3 des Urteilsdispositivs des Urteils vom 13. November 2017 sei aufzuheben und es sei dem Beschuldigten eine Entschädigung im Sinne von Art. 429 StPO in der Höhe von

CHF 19'836.30, zu Lasten der Privatkläger (Art. 432 Abs. 2 StPO) eventualiter zu Lasten der Staatskasse, zuzusprechen.

5. Es sei die Anschlussberufung abzuweisen.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (für das Berufungsverfahren, einschliesslich Mehrwertsteuer) zu Lasten der Privatkläger, eventualiter zu Lasten des Staates.

Der Strafkörper 1 stellte seinerseits namens der Strafkörper 1 und 2 sinngemäss den Antrag, es sei festzustellen, dass die Verweigerung der Entgegennahme der Plädoyernotizen durch das erstinstanzliche Gericht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstelle. Im Weiteren stellte der Strafkörper 1 anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung keine Anträge. Auf Nachfrage des Präsidenten verwies er namens der Strafkörper 1 und 2 auf die in der Anschlussberufungserklärung gestellten Anträge (pag. 583 und 487):

1. Ziffer I.1 des Urteilsdispositivs des Urteils vom 13. November 2017 sei aufzuheben und der Beschuldigte sei wegen seiner Behauptung, wonach der Privatkörper 1 ein Antisemit sei, wegen übler Nachrede gemäss Art. 173 zu verurteilen;
2. Ziffer I.2 des Urteilsdispositivs des Urteils vom 13. November 2018 sei aufzuheben;
3. Ziffer i.3 des Urteilsdispositivs des Urteils vom 13. November 2017 sei aufzuheben und die Verfahrenskosten seien dem Beschuldigten aufzuerlegen;
4. Der Berufungskörper und Anschlussberufungsbeklagte A._____ sei zu verpflichten, den Privatkörperin eine Genugtuung von je Fr. 500.—zu bezahlen;
5. Es sei festzustellen, dass das rechtliche Gehör der Anschlussberufungskörper im erstinstanzlichen Verfahren verletzt wurde;

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Beschuldigten, eventualiter zu Lasten des Staates.

Weiter stelle ich namens und im Auftrage der Privatkörper zur Berufungseingabe von A._____ das folgende Rechtsbegehren:

Die Berufung des Beschuldigten sei vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann,

unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschuldigten, eventualiter zu Lasten des Staates.

5. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Das angefochtene Urteil ist von der Kammer (mit Ausnahme der Verurteilung der beiden Strafkörper zur Bezahlung [unter solidarischer Haftbarkeit] der aufgrund der verspätet eingereichten Beweismittel verursachten Kosten für den zusätzlichen erstinstanzlichen Hauptverhandlungstermin von CHF 500.00) vollumfänglich zu überprüfen. Sie verfügt dabei über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Aufgrund der Anschlussberufung der beiden Strafkörper kann das Urteil auch zum Nachteil des Beschuldigten abgeändert werden; das Verschlechterungsverbot (Verbot der reformatio in peius) ist nicht zu beachten (Art. 391 Abs. 2 StPO).

6. **Nichteintreten auf die Zivilklage**

Rechtsanwalt E._____ reichte am 5. Dezember 2016 im erstinstanzlichen Verfahren namens der beiden Privatkörper zwar eine Zivilklage ein, mit der beantragt

wurde, der Beschuldigte sei zu verpflichten, den beiden Privatklägern je eine Genugtuung von CHF 500.00 zu bezahlen (pag. 215). Dieser Antrag wurde jedoch nicht begründet. In der erstinstanzlichen Hauptverhandlung wurde kein entsprechender Antrag gestellt, weder seitens von F._____ für den Privatkläger 2 (pag. 357) noch seitens des Privatklägers 1 (pag. 359). Es ist daher davon auszugehen, dass die Zivilklage anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung implizit zurückgezogen wurde; jedenfalls urteilte die Vorinstanz nicht über die Zivilklage, weder formell noch materiell.

In der Anschlussberufungserklärung beantragten die beiden Strafklässer, es sei der Beschuldigte zu verurteilen, den beiden Privatklägern je eine Genugtuung von CHF 500.00 zu bezahlen (pag. 487). Infolge dieser Unklarheit stellte der Präsident i.V. im oberinstanzlichen Verfahren mit Verfügung vom 29. Juni 2018, Ziffer 4, fest, dass die beiden Strafklässer (sowie Anschlussberufungsführer) bisher irrtümlicherweise als Straf- und Zivilkläger bezeichnet worden seien, obwohl keine Zivilklage Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens gewesen sei. Die fehlerhafte Bezeichnung werde hiermit korrigiert (pag. 501). Gegen diese Feststellung erfolgten seitens der beiden Strafklässer keine Einwände, weder vor noch anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung. Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung verwiesen die Strafklässer 1 und 2 jedoch erneut auf die in der Anschlussberufung gestellten Anträge und damit auf den Antrag betreffend Zusprechen einer Genugtuung.

Auf die Zivilklage ist nicht einzutreten. Die Strafklässer haben ihre Zivilklage anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung implizit zurückgezogen, sind demzufolge bezüglich des Zivilpunkts im erstinstanzlichen Urteil gar nicht beschwert und somit auch nicht zur Anschlussberufung legitimiert, womit diesbezüglich ein Nicht-eintreten auf die Anschlussberufung zu erfolgen hat.

7. Zum angeklagten Sachverhalt

Es kann vollumfänglich auf den Strafbefehl vom 10. Februar 2017, der als Anklageschrift gilt (Art. 356 Abs. 1 StPO), verwiesen werden (pag. 244). Kurz zusammengefasst ist Gegenstand der gerichtlichen Beurteilung das Posten eines Bild-Links zu dem im Internet publizierten Artikel von «H._____ (Website)», sowie – ebenfalls im Strafbefehl aufgeführt – die Kommentierung des Links durch den Beschuldigten auf dessen Facebook-Seite, angeblich begangen am 12. August 2015, 15.40 Uhr (pag. 16).

Der Anzeige der Strafklässer vom 17. September 2015 liegt als Beilage 2.1 ein Ausdruck der Publikation von H._____ vom 12. August 2015, total umfassend 36 Seiten, bei (pag. 17 ff.). Ausgedruckt wurden die Publikation sowie die Reaktionen darauf am 6. September 2015. Ab Seite 10 unten (pag. 26) sind die zwischenzeitlich seit dem 12. August 2015 ergangenen Updates enthalten. Diese sind – ausgehend vom Anklagegrundsatz – nicht Gegenstand des vorliegenden Strafverfahrens. Ebenso wenig können die im N._____ (Artikel von H.) angefügten Kommentare (und Antworten), gepostet nach dem 12. August 2015, Gegenstand der vorliegend angeklagten üblen Nachrede sein. Unabhängig vom Anklagegrundsatz sind der

Verlinkung folgende Äusserungen Dritter ohnehin nicht dem Beschuldigten anzu-lasten, hatte er doch darauf keinen Einfluss.

Angeklagt ist im Übrigen auch keine mehrfach begangene Ehrverletzung. Entspre-chend hat diesbezüglich auch kein Teilfreispruch zu ergehen. Nichtsdestotrotz sind die verschiedenen im Rahmen der üblen Nachrede gemachten Äusserungen vom 12. August 2015 strafzumessenderweise zu berücksichtigen.

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass unter dem Gesichtspunkt des Deliktsdatums 12. August 2015 folgende Äusserungen im N. _____ (Artikel von H) Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind:

- Seite 1: «mehrfach wegen antisemitischer Äusserungen vorbestrafte D. _____-Präsident C. _____» (pag. 17);
- Seite 5: «einer Veranstaltung, an der eine antisemitische Organisation teil-nimmt» (pag. 21);
- Seite 9: «dass es sich bei der Solidarität O. _____ (Organisation) mit dem mehrfach verurteilten Antisemiten C. _____» (pag. 25);
- Seite 10: «also auch offen für eine Zusammenarbeit mit neonazistischen Tierschutzvereinen» (pag. 26).

Damit sind – wie bereits die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat – alle drei ver-schiedenen Tatsachenbehauptungen (Nr. 1: C. _____ ist mehrfach wegen anti-semitischer Äusserungen verurteilt worden; Nr. 2: C. _____ ist ein Antisemit; Nr. 3: Der D. _____ ist eine antisemitische Organisation bzw. ein neonazistischer Tierschutzverein) Gegenstand des Berufungsverfahrens.

8. Verletzung rechtliches Gehör

Aus dem Protokoll der erstinstanzlichen Hauptverhandlung ergibt sich, dass der Strafkörper 1 bereits anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung rügte, dass die Nichtentgegennahme der Plädoyernotizen sowie der Umstand, dass das Plä-doyer nicht protokolliert werde, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstelle (pag. 359). Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung beantragten die Strafkörper 1 und 2 die Feststellung der Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz und boten an, die erstinstanzlichen Plädoyernotizen vor oberer In-stanz einzureichen (pag. 580).

Gemäss Art. 76 StPO sind alle Verfahrenshandlungen zu protokollieren, die nicht schriftlich durchgeführt werden (Abs. 1). Die Verfahrensleitung ist dafür verantwort-lich, dass die Verfahrenshandlungen von der protokollführenden Person vollständig und richtig protokolliert werden (Abs. 3). Das Bundesgericht hat festgehalten, dass sich aus der Schweizerischen Strafprozessordnung keine Pflicht dazu ergibt, Plä-doyernotizen entgegenzunehmen (Urteil des Bundesgerichts BGer 6B_422/2017 vom 12. Dezember 2017 E. 3.5.2). Soweit das Protokoll die wesentlichen Vorbrin-gen der Parteien enthält, ist die Dokumentierungspflicht nicht verletzt (E. 3.5.1).

Im erstinstanzlichen Protokoll findet sich vorab eine Zusammenfassung der Aus-führungen von F. _____ als Vertreterin des Strafkörpers 2 über insgesamt eine Seite Text (pag. 356 f.). Alsdann sind die Ausführungen, einschliesslich der gestell-

ten Anträge, vom Strafkörper 1 über insgesamt zwei Seiten wiedergegeben (pag. 357 ff.). Im Protokoll der erstinstanzlichen Hauptverhandlung sind damit die Anträge und die wesentlichen Vorbringen der beiden Strafkörper schriftlich festgehalten. Dass diese Ausführungen unvollständig wären, ist nicht ersichtlich. Die beiden Strafkörper bringen vor oberer Instanz denn auch nicht vor, Teile ihrer Ausführungen hätten nicht Eingang ins Protokoll gefunden. Es wird daher festgestellt, dass das erstinstanzliche Gericht das rechtliche Gehör der Strafkörper nicht verletzt hat.

Im oberinstanzlichen Verfahren hat die Kammer die Plädoyernotizen der Parteien zu den Akten genommen und diese – soweit vom Inhalt abgewichen wurde – entsprechend ergänzt. Auch die nicht in den Notizen enthaltenen Ausführungen wurden im Protokoll zusammengefasst wiedergegeben. Dass die Kammer die Entgegennahme der Plädoyernotizen der Strafkörper vor erster Instanz im oberinstanzlichen Verfahren abgelehnt hat, ist mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung und die vollständige Protokollierung der Vorbringen der Parteien ebenfalls rechters.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

9. Unbestrittener Sachverhalt

Der äussere Sachverhalt ist im Wesentlichen unbestritten: Der Beschuldigte teilte am 12. August 2015 auf seiner Facebook-Seite den Bild-Link zum N._____ (Artikel von H) «O._____ (Organisation) – Toleranz für Antisemitismus und Sekten unter dem V-Label». Der Bildlink verwies direkt auf die Seite H._____ (Website) bzw. den darauf enthaltenen Artikel. Der Artikel wurde durch H._____ gleichentags auf ihrer Facebook-Seite veröffentlicht bzw. verlinkt und so durch den Beschuldigten über Facebook weiter verlinkt (pag. 16). Der Autor des Artikels ist unbekannt. Der N._____ (Artikel von H) enthält die oben dargelegten angeklagten Äusserungen (vgl. E. I.7).

Einleitend zur Verlinkung schrieb der Beschuldigte am 12. August 2015, 15.40 Uhr, folgenden Kommentar: Die O._____ (Organisation) und G._____ machen es sich meiner Ansicht nach sehr sehr einfach. Antisemitismus: Mö. Ficht uns nicht an. Nicht das Thema hier! Nichts zu sehen, weitergehen! Die esoterisch-religiöse-irrationale-schädigende Vereinigung (andere sagen „Sekte“) „P._____“: Mö. Kein Problem. Wer sind wir denn, da irgendwie draufzuschauen, dass die gegen Impfungen uns so sind...? GENAU aus solchen Gründen haben es rationale Menschen, welche ums Tierwohl besorgt sind, oftmals derart übel schwer. Besser hierlang: Q._____ (Tierschutzorganisation) R._____ (Tierschutzorganisation) S._____ (Tierschutzorganisation)“ (pag. 16).

Unbestritten ist, dass dieser Kommentar des Beschuldigten für sich allein die Ehre der beiden Strafkörper nicht verletzt hat, was zu Recht so auch nicht angeklagt wurde. Der Kommentar ist jedoch – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – für die Würdigung des Sachverhalts von Bedeutung und entsprechend zu berücksichtigen.

Unbestritten ist auch, dass der Strafkörper 1 einmal durch das Bundesgericht wegen Rassendiskriminierung verurteilt wurde bzw. das Bundesgericht seine Beschwerde gegen die Verurteilung durch das Zürcher Obergericht abgewiesen hat

(Urteil des Bundesgerichts BGer 6S.367/1998 vom 26. September 2000). Ebenfalls ist unbestritten, dass der Beschuldigte in einem zweiten Verfahren wegen Rassen-diskriminierung letztinstanzlich durch das Obergericht des Kantons Zürich in den nicht verjährten Anklagepunkten freigesprochen wurde (Urteil vom 8. September 2010, SB100226/U/cs).

Schliesslich ist auf den ebenfalls unbestrittenen Hintergrund des vorliegenden Strafverfahrens zu verweisen: Anlass des von H._____ am 12. August 2015 veröffentlichten inkriminierten Artikels war die am 5. September 2015 in Winterthur zum vierten Mal stattfindende «T._____ (Veranstaltung)», veranstaltet durch die O._____ (Organisation), und die Tatsache, dass O._____ (Organisation) weder den Strafkörper 2 noch die Vereinigung «P._____» aufgrund derer Haltung bzw. Äusserungen von der Veranstaltung ausschliessen wollte. Dieses Vorgehen bzw. die fehlende Thematisierung der Problematik wurde im inkriminierten Artikel durch H._____ kritisiert.

10. **Bestrittener Sachverhalt**

Bestritten und durch die Kammer in sachverhaltsmässiger Hinsicht zu prüfen sind im Wesentlichen die sogenannten inneren Tatsachen sowie die Frage, welche Recherchen der Beschuldigte vor der angeklagten Tathandlung vorgenommen hat.

Bestritten und zu prüfen ist zum einen, mit welcher Absicht der Beschuldigte den Bild-Link zum N._____ (Artikel von H) setzte. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob der Beschuldigte dem Artikel beipflichtete bzw. sich diesen zu eigen machte. Der Beschuldigte macht geltend, Anlass für seinen Post sei die Teilnahme der Vereinigung «P._____» an der T._____ (Veranstaltung) gewesen; die beiden Strafkörper seien nicht im Zentrum gestanden. Er habe dem Artikel nicht beigepflichtet, sondern lediglich eine Diskussion anstossen wollen. Die Strafkörper machen demgegenüber geltend, der Beschuldigte habe bei der inkriminierten Handlung ohne objektiv begründete Veranlassung und mit vorwiegender Absicht, den beiden Strafkörpern Übles vorzuwerfen, gehandelt.

Zum anderen ist bestritten und zu prüfen, welche Abklärungen der Beschuldigte vor dem Verlinken des Artikels getroffen und über welches Vorwissen er verfügt hat. Diesbezüglich macht der Beschuldigte geltend, er habe sich vor dem Setzen des Bild-Links und der Kommentierung im Internet informiert. In diesem Zusammenhang wird zu prüfen sein, welche Veröffentlichungen bzw. Informationen dem Beschuldigten vor den inkriminierten Handlungen vorlagen. Von Bedeutung ist insbesondere die Frage, ob der Beschuldigte Kenntnis des sog. Jubiläums-Interviews mit dem Strafkörper 1 im St. Galler-Tagblatt vom 26. Februar 2014 (pag. 289 ff.) hatte.

An dieser Stelle sei im Zusammenhang mit dem bestrittenen Sachverhalt darauf hingewiesen, dass die Frage der Erbringung des Wahrheits- bzw. Gutglaubensbeweises eine Rechtsfrage ist. Hingegen gehört die Bestimmung der Absicht des Beschuldigten zur Sachverhaltsfeststellung, womit sich Tat- und Rechtsfragen teilweise überschneiden.

11. **Beweismittel**

Für die Beantwortung der sich vorliegend in sachverhältnismässiger Hinsicht stellenden Fragen sind der inkriminierte Artikel von H._____ und die Screenshots des Bild-Links (pag. 17 ff.) einerseits, sowie andererseits und hauptsächlich die Aussagen des Beschuldigten in der polizeilichen Einvernahme vom 26. März 2016 (pag. 68 ff.), in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 1. November 2017 (pag. 353 ff.) sowie anlässlich der Berufungsverhandlung vom 10. Januar 2019 (pag. 566 ff.) von Bedeutung.

Die Vorinstanz hat die ihr vorliegenden Beweismittel zutreffend zusammengefasst und wiedergegeben. Auf ihre Ausführungen wird verwiesen (pag. 392 ff., S. 7-11 der vorinstanzlichen Entscheidbegründung).

Ergänzend folgt an dieser Stelle eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen des Beschuldigten anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung: Der Beschuldigte bestätigte anlässlich seiner Einvernahme, dass er den fraglichen Artikel über Facebook wahrgenommen und am 12. August 2015 gepostet habe. Der Artikel sei wohl am Vortrag oder zwei Tage zuvor veröffentlicht worden. Er kenne die Urheberschaft oder das Portal hinter dem Artikel nicht (pag. 568). Er habe den Artikel vor seinem Post durchgelesen, aber nicht jede Fussnote oder jeden Link weiter verfolgt. Die Diskussion sei bereits da gewesen. Es sei seine Sache, Dinge anzustossen. Ihm sei es primär um die Vereinigung «P._____» gegangen. Er habe über entsprechendes Vorwissen verfügt. Die Strafkäger seien für ihn kein unbeschriebenes Blatt. Die Sekte «P._____» kritisiere er in Bezug auf die Ablehnung des Impfens und die Antisemitismusvorwürfe (pag. 568 f.). Auf Frage, welche Recherchen er konkret angestellt habe, gab der Beschuldigte zuerst an, nicht recherchiert zu haben. Nach entsprechendem Hinweis durch seinen Verteidiger führte er aus, dass er die Frage falsch verstanden habe. Er habe das Urteil des Bundesgerichts sowie das Interview des Strafkägers 1 im Thurgauer- oder St. Galler-Tagblatt im Internet gefunden. Er habe auch die Holocaustrelativierungen durch den Strafkäger 1 gekannt (pag. 569 f.). Der Beschuldigte bestätigte erneut, dass er kein Tierrechtler sei und sich hauptsächlich mit Religionskritik befasse. Auf Vorhalt seiner Antworten auf diverse Kommentare auf Facebook zu den Strafkägern gab er an, er habe nur auf diese Kommentare reagiert und nicht selbst kommentiert (pag. 570). Auf Vorhalt diverser Berichte und Frage, ob er diese vor dem Posten gekannt habe, gab der Verteidiger an, die mit der Berufungserklärung eingereichten Unterlagen habe der Beschuldigte nicht gekannt, sie würden dem Wahrheitsbeweis dienen (pag. 571). Auf Frage, ob er auch Artikel gefunden habe, welche am Vorwurf Zweifel aufkommen liessen, gab der Beschuldigte an, dass er sich nicht erinnern könne, solche Informationen gefunden zu haben. Er habe sich den Vorwurf, der Strafkäger 1 sei ein Antisemit, jedoch nicht zu eigen gemacht. Er erinnere sich auch, dass er auf einen Artikel des Strafkägers 1 über die «Macht der Juden» gestossen sei. Er habe auch die Homepage des Strafkägers 2 angeschaut, jedoch keine Distanzierung von den strafbaren Äusserungen gefunden. Mittlerweile stehe auf der Homepage, dass die darauf enthaltenen Artikel nicht verwendet werden dürften ohne Rücksprache, dies sei zum damaligen Zeitpunkt jedoch noch nicht so gewesen (pag. 572). Auf Frage gab der Beschuldigte weiter

an, er könne nicht mehr sagen, ob er den Artikel über Facebook oder direkt über die Homepage von H._____ wahrgenommen habe. Er bestätigte weiter, dass er den Link öffentlich geteilt habe (pag. 573).

Auf eine Zusammenfassung der Aussagen des Straflägers 1 wird mit Verweis auf die entsprechende Aktenstelle verzichtet (pag. 576 ff.). Sie sind für die zu klärenden Beweisfragen nicht von Bedeutung.

Neben diesen Beweismitteln wurden sowohl seitens der beiden Strafläger wie auch der Verteidigung des Beschuldigten während des gesamten Strafverfahrens zahlreiche Artikel eingereicht, auf die – soweit erforderlich – im Rahmen der Ausführungen zum Wahrheits- und Gutgläubensbeweis näher einzugehen sein wird. Für die Klärung der sich stellenden Beweisfragen (vgl. E. 10) sind sie jedenfalls nicht von Bedeutung.

12. Grundlagen der Beweiswürdigung

Die Vorinstanz hat die Grundlagen der Beweiswürdigung zutreffend wiedergegeben, darauf wird verwiesen (pag. 396 f., S. 11 f. der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

13. Beweiswürdigung bezüglich der Absicht des Beschuldigten

13.1 Würdigung durch die Vorinstanz

Die Vorinstanz ist beweiswürdigend zum Ergebnis gelangt, dass der Beschuldigte ein gewiefter User von social media sei und ihm dementsprechend auch die damit verbundenen Gefahren bekannt gewesen seien. Dass es ihm primär um die Vereinigung «P._____» gegangen sei, sei nicht glaubhaft, was sich darin zeige, dass er sich auch auf eine Diskussion zum Antisemitismus-Vorwurf eingelassen habe. Ihm sei es durchaus darum gegangen, eine Diskussion anzustossen. Jedoch habe er auch die erwähnten Rassismuskorwürfe verbreiten wollen (pag. 397 f., S. 13 f. der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung). Er habe jedoch nicht mit direkter Beleidigungsabsicht gehandelt (pag. 406 f., S. 21 f. der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

13.2 Vorbringen der Verteidigung

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung machte die Verteidigung zusammengefasst geltend, der Beschuldigte befasse sich hauptsächlich mit Themen wie Religion und Sekten. Tierschutz sei kein Anliegen von ihm. Er habe lediglich eine Diskussion bezüglich der Vereinigung «P._____» anstossen wollen und sich die Äusserungen im Artikel betreffend die Strafläger 1 und 2 nicht zu eigen gemacht. Er habe nicht vorhersehen können, wie sich die Diskussion entwickeln würde.

13.3 Würdigung durch die Kammer

Sogenannte innere Tatsachen lassen sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung regelmässig nur gestützt auf äusserlich feststellbare Indizien bzw. Umstände und Erfahrungsregeln ermitteln, die Rückschlüsse auf die innere Einstellung des Täters erlauben (analog der Rechtsprechung zur Beurteilung des Vorsatzes in BGE

137 IV 1 E. 4.2.3, 134 IV 26 E. 3.2.2., 133 IV 9 E. 4.1 m.w.H.). Diese Umstände bzw. die Rückschlüsse auf die Absicht des Beschuldigten werden im Folgenden dargelegt:

Das Abstract des inkriminierten N._____ (Artikel von H) lautet wie folgt:

Am 05. September 2015 findet in Winterthur (Schweiz) zum vierten Mal die „T._____ (Veranstaltung)“ statt. Im Zuge der aktuellen Diskussion um die antisemitischen Veröffentlichungen des Tierschutzvereins „D._____“ und dessen Präsidenten C._____, zeigt sich der Veranstalter O._____ (Organisation) nun solidarisch mit dem D._____ sowie mit der Sekte „P._____“ und erklärte, diese Organisationen als Aussteller*innen nicht von der T._____ (Veranstaltung) ausschliessen zu wollen. Gleichzeitig sagte O._____ (Organisation) der veganen Kabarettistin I._____ einen geplanten Solo-Auftritt ab, da diese sich kritisch zur Teilnahme des D._____ an der T._____ (Veranstaltung) in Winterthur geäußert hatte (pag. 17).

Bereits aus diesem Abstract erhellt ohne Weiteres, dass der Artikel die Veranstaltung T._____ (Veranstaltung) anprangert und insbesondere deren fehlende Distanzierung vom Antisemitismus bzw. den gemäss H._____ antisemitischen Veröffentlichungen der beiden Straßkläger. Die Vereinigung «P._____» wurde eher beiläufig und im Zusammenhang mit der Solidarität des Veranstalters O._____ (Organisation) mit dem Straßkläger 2 erwähnt. Auch im eigentlichen Text vom 12. August 2015 ging es vorab um den Straßkläger 2 (ab Seite 1 unten, pag. 17 ff.), erst auf Seite 5 unten und Seite 6 (pag. 21 f.) wurde die Vereinigung «P._____» kritisiert. Das Fazit auf Seite 9 (pag. 25) erwähnt ausschliesslich die Solidarität von O._____ (Organisation) mit den beiden Straßklägern. Selbst unter dem nachfolgenden Titel «S._____ (Tierschutzorganisation)» (Seite 9 f., pag. 25 f.) und «U._____» wurde die Vereinigung «P._____» nicht erwähnt. Damit ist vorab festzuhalten, dass die beiden Straßkläger sowie der ihnen gemachte Vorwurf des Antisemitismus den Artikel dominieren.

Im Kommentar zum Bild-Link (pag. 16) nahm der Beschuldigte sowohl auf den Antisemitismus als auch auf die Vereinigung «P._____» gleichermassen Bezug, wenngleich textlich der zweite Aspekt etwas umfangreicher abgehandelt wurde. Alsdann wurde aber wieder auf den Antisemitismus und auf die Vereinigung «P._____» gleichermassen Bezug genommen: «GENAU aus solchen Gründen haben es rationale Menschen, welche ums Tierwohl besorgt sind, oftmals derart übel schwer.»

Die vorhandenen objektiven Beweismittel weisen damit darauf hin, dass der Beschuldigte nicht ausschliesslich die im Artikel enthaltene Kritik zur Vereinigung «P._____», sondern auch die Ausführungen zu den Straßklägern 1 und 2 verbreiten wollte. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf seinen Kommentar zu verweisen, wonach es rationale Menschen genau aus solchen Gründen oftmals derart schwer hätten (pag. 16). Der Beschuldigte verwendet den Plural (aus solchen Gründen) und verweist damit auf beide im Artikel enthaltenen Aspekte. Mit seiner Aussage, dass es rationale Menschen – wobei sich der Beschuldigte unbestrittenemassen zu dieser Kategorie zählt – genau aus diesen Gründen schwer hätten, identifiziert sich der Beschuldigte auch mit der im Artikel enthaltenen Kritik bzw. mit den entsprechenden Aussagen und unterstützt diese. Was der Beschul-

digte gegen diese Annahme vorbringt überzeugt nicht: Seine Aussage, wonach er auch evidenten Schwachsinn poste, dem er sich inhaltlich nicht anschliesse, stellt eine Schutzbehauptung dar (pag. 69). Denn beim inkriminierten Artikel handelt es sich eben gerade nicht um auf den ersten Blick offensichtlich unhaltbare oder erfundene Vorwürfe. Vielmehr erscheint der Artikel als seriös recherchiert, erfolgte aus aktuellem Anlass und nahm Bezug auf der Öffentlichkeit bekannte Tatsachen wie die Verurteilung des Strafkägers 1 im Jahr 2000.

Auch die weiteren Kommentierungen durch den Beschuldigten nach der angeklagten Tathandlung bestätigen dieses Beweisergebnis:

- Auf seiner Facebook-Seite antwortete der Beschuldigte am 12. August 2015, 18.31 Uhr, auf die Frage einer Person namens J._____, wonach sie nicht sehe, wo der Strafkäger 2 antisemitisch sei, ob er ihr erklären könne, wo seiner Meinung nach die sachliche Kritik in Antisemitismus überlaufe, mit den Fragen «Hast du den Artikel gelesen? Die C._____-Stellen und den Link zu einem weiteren Artikel?» (pag. 149).
- Auf seiner Facebook-Seite antwortete der Beschuldigte auf den ersten Kommentar von K._____ mit einem gesetzten Link auf die Facebook-Verlautbarung von I._____ vom 12. August 2015 mit dem Titel «HAUPTSACHE FÜR DIE TIERE??» (pag. 150), bei dem es nicht um die Vereinigung «P._____» ging, sondern um die O._____ (Organisation) als Organisatorin der T._____ (Veranstaltung), die «auch einen Verein eingeladen [hat], dessen Vorsitzender antisemitische Äusserungen vom Stapel lässt. ...» (pag. 151 f.).
- Auf seiner Facebook-Seite antwortete der Beschuldigte auf die Frage von L._____ am 13. August 2015, 12.38 Uhr, was daran antisemitisch sei, mit einem gesetzten Link auf die Facebook-Verlautbarung von H._____ mit dem Titel «D._____ – Antisemitismus mit Tradition» (pag. 153), um dann alsogleich um 12.43 Uhr auf einen Post von L._____, wonach der Prozess gegen den Strafkäger 1 ein Hohn gewesen sei, wie folgt zu antworten: «Das kann ich nicht beurteilen. Jedenfalls riecht C._____ sehr komisch. Dass diese Geruchsempfindung bei mir nur von Verleumdung herrühren könnte, ist nicht auszuschliessen. Für hoch wahrscheinlich halte ich es aber nicht» (pag. 154).

Der Beschuldigte hat sich damit auch aktiv an der Diskussion betreffend die Strafkäger 1 und 2 beteiligt und mit seinen Antworten zumindest implizit die im inkriminierten Artikel enthaltenen Äusserungen gestützt.

Dem Beschuldigten ist zu glauben, dass er ein häufiger Verfasser von Posts und Kommentaren in sozialen Medien ist und es ihm – auch seiner Funktion als W._____ der V._____ (Organisation) entsprechend – in erster Linie um die Organisation «P._____» gegangen ist. Wie dargelegt hat der Beschuldigte jedoch auch die Kritik an den beiden Strafkägern aufgenommen und diese beipflichtend weiterverbreitet. An der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vermochte er denn auch nicht darzulegen, wieso er sich auf Diskussionen rund um die beiden Strafkäger eingelassen hatte, wenn es ihm denn ausschliesslich um die Vereini-

gung «P._____» gegangen sein soll (pag. 570 f.). Der Verteidigung ist jedoch insoweit beizupflichten, als der Beschuldigte für die nachfolgende Entwicklung der Diskussion nicht verantwortlich ist. Soweit er sich an dieser jedoch beteiligt hat, lassen entsprechende Äusserungen Rückschlüsse über seine Absicht und seine innere Einstellung zu.

Im Sinne eines Zwischenfazit ist festzuhalten, dass der Beschuldigte den Artikel im Wissen um dessen Hauptfokus auf die beiden Strafläger geteilt, und er sich mit seinem Kommentar der im inkriminierten Artikel geäusserten Kritik angeschlossen hat.

Zu prüfen ist weiter, ob der Beschuldigte in ausschliesslicher Beleidigungsabsicht und ohne begründete Veranlassung gehandelt hat: Es ist erstellt, dass der Beschuldigte mit Blick auf eine bereits bestehende und kontrovers geführte Diskussion über die Veranstaltung T._____ (Veranstaltung) gehandelt und einen ebenfalls bereits bestehenden Artikel verlinkt hat. Kritik an den Äusserungen des Straflägers 1, welche im Jahr 2000 zu einer Verurteilung geführt hatten, muss – insbesondere wenn ein aktueller Anlass dazu besteht – offensichtlich möglich sein und legt keine Schädigungsabsicht durch den Beschuldigten nahe. Der Beschuldigte hat in seinem persönlichen Kommentar keine ehrenrührigen Aussagen getätigt. Zwar hat er sich wie dargelegt aktiv an der folgenden Diskussion beteiligt. Auch in diesem Zusammenhang hat er sich jedoch stets zurückhaltend und nicht ehrverletzend geäussert. Seine Kommentare erfolgten zudem jeweils nur als Antwort auf Fragen/andere Kommentare, der Beschuldigte wurde nicht von sich aus aktiv. Zudem äusserte sich der Beschuldigte anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung dahingehend, dass er grundsätzlich bereit gewesen wäre, einen Schlussstrich zu ziehen, und dass er die Folgen seines Handelns bedauere (pag. 574). Anzumerken ist, dass eine Schädigungsabsicht nach Ansicht der Kammer schliesslich auch deshalb nicht nahe liegt, weil sich der Beschuldigte und der Strafläger 1 nicht persönlich kannten und bei ihren Tätigkeiten (Tierschutz und V._____) auch keine Berührungspunkte aufweisen, welche auf eine persönliche Feindschaft hinweisen würden. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass der Beschuldigte nicht in vorwiegender Schädigungsabsicht und nicht ohne begründete Veranlassung gehandelt hat. Vielmehr hat er die Ehrverletzung durch die Verbreitung des Links und damit der inkriminierten Äusserungen lediglich in Kauf genommen.

14. Beweiswürdigung bezüglich der Abklärungen durch den Beschuldigten

14.1 Würdigung durch die Vorinstanz

Die Vorinstanz hielt fest, dass der Beschuldigte den Artikel kurz nach dem Erscheinen verlinkt habe, was gegen ein weitergehendes Recherchieren spreche. Ihm seien die Strafläger auch bekannt gewesen (pag. 397 f., S. 12 f. der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung). Konkret hielt die Vorinstanz dem Beschuldigten zugute, dass er zwar nicht jede im Text angegebene Quelle recherchiert, aber doch gewisse Überprüfungen vorgenommen habe und angesichts des Textbildes von einem seriös recherchierten Text ausgegangen sei. Er habe zudem zumindest den Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahr 2000, den Zeitungsartikel mit dem Interview im St. Galler-Tagblatt sowie die Homepage des Straflägers 2 gekannt. Damit habe er

in beschränktem Mass recherchiert bzw. Vorkenntnisse gehabt (pag. 411, S. 26 der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

14.2 **Vorbringen der Parteien**

Der Beschuldigte macht zusammengefasst sinngemäss geltend, er habe vorgängig im Internet recherchiert und zumindest die ihm von der Vorinstanz zugestandenen Abklärungen vorgenommen.

Die Strafkäger 1 und 2 bringen demgegenüber vor, der Beschuldigte habe keine Abklärungen vorgenommen und hätte sich ohnehin nicht auf die im Interview mit dem St. Galler-Tagblatt enthaltenen Informationen verlassen dürfen, wobei anzumerken ist, dass es sich dabei nicht um eine Frage der Beweiswürdigung handelt.

14.3 **Würdigung durch die Kammer**

Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschuldigte als geübter und regelmässiger Nutzer von social media bezeichnet werden kann. Er ist auf verschiedenen Kanälen wie Twitter und Facebook aktiv. Damit ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass dem Beschuldigten als erfahrener User auch die damit verbundenen Gefahren bekannt sein müssen. Insbesondere ist ihm bekannt, dass gerade über social media verbreitete Informationen im Gegensatz zu traditionellen Medienerzeugnissen keiner Qualitätskontrolle unterliegen und solchen Informationen daher kritisch begegnet werden muss.

Nach Ansicht der Kammer sind die zeitlichen Verhältnisse für die Klärung der sich vorliegend stellenden Beweisfrage von entscheidender Bedeutung. Der Beschuldigte hat seinen Bild-Link mit Kommentar relativ kurz nach dem Erscheinen des Artikels, nämlich gleichentags um 15.40 Uhr gepostet und auch unmittelbar darauf erstmals kommentiert (15.46 Uhr, pag. 158). Diese zeitlichen Verhältnisse sprechen klar gegen ein weitergehendes Recherchieren vor dem Posten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte – was auch durch seine nachfolgend dargelegten Aussagen gestützt wird – den Artikel gefunden, gelesen und geteilt hat, da er sich diesem inhaltlich anschloss. Dass der Beschuldigte – wie anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung geltend gemacht – bereits am Vorabend auf den Artikel stiess und Abklärungen getroffen hatte – kann bereits aufgrund der Tatsache, dass der Artikel erst am 12. August 2015 veröffentlicht wurde, ausgeschlossen werden.

Die Darstellung des Beschuldigten, wonach er verschiedene Abklärungen getroffen habe, vermag nicht zu überzeugen. Zum einen sprechen wie erwähnt die zeitlichen Verhältnisse dagegen. Zum anderen vermochte der Beschuldigte auch keine konkreten Recherchehandlungen vorzubringen bzw. zu beschreiben. Bei seiner Einvernahme bei der Polizei am 26. März 2016 führte er aus, dass er den Strafkäger 1 aus den Medien kenne und Kenntnis seiner Geschichte habe (pag. 69). Recherchen beschrieb er gar keine. Vielmehr legte er dar, er habe nicht jeden Sachverhalt überprüft. Es sei Usus, dass man auch Texte und Meinungen verlinke, die sich nicht zu 100 % mit den Meinungen des Posters decken würden (pag. 69). Damit versuchte der Beschuldigte eben gerade seine fehlende Verifizierung zu erklären. Diesen Erstaussagen, welche relativ tatnah erfolgten, kommt praxisgemäss im Rahmen der Aussagewürdigung erhöhte Glaubhaftigkeit zu im Vergleich zu späte-

ren, relativierenden oder abschwächenden Aussagen. Zudem hat der Beschuldigte vor Obergericht – nachvollziehbarerweise – wiederholt dargelegt, dass er sich nicht mehr genau erinnern könne. Im Jahr 2016 dürften die Ereignisse bei ihm noch um einiges präsenter gewesen sein als über drei Jahre später.

Auch anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung hat der Beschuldigte eingestanden, nicht jedes Detail recherchiert zu haben (pag. 354). Dass der Beschuldigte keine Recherchen vorgenommen hat, wird durch seine Relativierungen belegt. So brachte er zum einen (erneut) vor, dass er sich nicht jede Aussage darin zu eigen mache (pag. 355). Zum anderen betonte er aber auch, dass der Artikel seriös und gut recherchiert gewirkt habe und auch mit Fussnoten hinterlegt worden sei (pag. 354). Diese Beschreibung der angeblichen Seriosität des Artikels belegt, dass sich der Beschuldigte auf diesen Eindruck verlassen und eben keine eigenen Recherchehandlungen vorgenommen hat. Auch verwies der Beschuldigte erneut darauf, dass er den Strafkörper 1 und seine Verurteilung durch das Bundesgericht wegen Rassendiskriminierung kenne (pag. 354). Der Beschuldigte betonte damit erneut sein Vorwissen, ohne konkrete Recherchehandlungen zu beschreiben.

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung beschrieb der Beschuldigte wiederum keine konkreten Recherchehandlungen. Vielmehr führte er zuerst aus, er habe den Artikel gelesen, aber nicht jede Fussnote verifiziert. Sogleich verwies er auf sein Vorwissen bezüglich Strafkörper 1 und 2 (pag. 569). Auf erneute Nachfrage nach konkreten Recherchehandlungen gab er dann an, die Frage falsch verstanden zu haben und im Internet sehr wohl Recherchen angestellt zu haben. So brachte er erstmals vor, den Namen C. _____ gegoogelt zu haben (pag. 569). Die Kammer erachtet diese Aussagen gerade angesichts der Tatsache, dass sie erst auf erneute Nachfrage erfolgt sind, nicht als glaubhaft. Der Beschuldigte hat zudem bei der Polizei und vor der Vorinstanz wiederholt angegeben, über Vorwissen verfügt zu haben. Auch an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung verwies er wiederholt auf sein Vorwissen (pag. 569, 570, 571). Dass dieses Vorwissen durch eigene Internetrecherchen untermauert worden sei, machte er zu keinem Zeitpunkt konkret und begründet geltend. Zudem steht die Aussage bezüglich Vorwissen in einem gewissen Widerspruch zur angeblichen Google-Recherche. Hätte der Beschuldigte über dieses Vorwissen verfügt und insbesondere die Verurteilung gekannt, hätte kein Anlass bestanden, (ausschliesslich) den Namen des Strafkörpers 1 erneut zu googeln. Vielmehr hätte der Beschuldigte diesfalls konkretere Recherchen in Angriff genommen und mittels verschiedener kombinierter Suchabfragen nach konkreten Informationen gesucht. Gegen eine eigene Internetrecherche spricht auch, dass der Beschuldigte bei der polizeilichen Einvernahme bzw. insbesondere vor der Vorinstanz nicht auf den Inhalt des Interviews mit dem St. Galler Tagblatt verwies, in dem der Strafkörper 1 selbst fälschlicherweise angab, mehr als einmal verurteilt worden zu sein. Ein entsprechender Hinweis auf die darin erwähnte mehrfache Verurteilung wäre angesichts der Bedeutung dieses Interviews und der falschen Angabe bezüglich der Verurteilungen zu erwarten gewesen. Daran vermögen auch die berechtigten Ausführungen der Verteidigung nichts zu ändern, wonach der Beschuldigte bei seiner Recherche durchaus (sofort) auf den Artikel gestossen wäre. Die zeitlichen Verhältnisse und die übrigen dargelegten Umstände sprechen wie dargelegt gegen eine eigene Recherche.

Die Kammer geht daher beweismässig davon aus, dass der Beschuldigte keine eigenen Recherchen betrieben hat. Dem Beschuldigten ist jedoch zu glauben, dass er die Strafklässer 1 und 2 aus diversen Medienberichterstattungen kannte und daher über ein gewisses Vorwissen verfügte. Insbesondere kannte der Beschuldigte das einem breiten Bevölkerungsteil bekannte Urteil des Bundesgerichts aus dem Jahr 2000, mit dem der Strafklässer 1 wegen antisemitischer Äusserungen verurteilt wurde. Damit ist aber auch festzuhalten, dass der Beschuldigte, welcher selbst angab, dass Tierschutz nicht zu seinen primären Interessen bzw. Anliegen gehört, über kein erheblich grösseres Vorwissen verfügte als der Durchschnittsleser von Schweizer Medien, dem die Verurteilung des Strafklässers 1 sowie die teils medial aufbereiteten kontroversen Aussagen und Auftritte – insbesondere im Zusammenhang mit den Holocaustvergleichen – ebenfalls bekannt sein dürften. Der Beschuldigte hat sich ausschliesslich angesichts dieses vorhandenen und nicht konkreten, spezifischen Vorwissens entschlossen, den Artikel zu posten.

Für die Kammer ist damit erstellt, dass der Beschuldigte ohne weitere Abklärungen vorzunehmen, den N._____ (Artikel von H) aufgegriffen, gepostet und auch kommentiert hat. Insbesondere geht die Kammer entgegen der Vorinstanz davon aus, dass der Beschuldigte das Interview des Strafklässers 1 mit dem St. Galler-Tagblatt nicht kannte, da er sich auf sein Vorwissen rund um den Bundesgerichtsentscheid verliess und keine eigenen Recherchen im Internet vornahm.

Die Verteidigung reichte weiter verschiedene Artikel und Berichte zu den Akten, wobei nicht vorgebracht wurde, dass der Beschuldigte diese kannte. Soweit weitergehend ist daher im Rahmen der Prüfung der Entlastungsbeweise noch näher darauf einzugehen.

III. Rechtliche Würdigung

15. Theoretische Ausführungen

Den Tatbestand von Art. 173 Ziff. 1 Abs. 2 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) erfüllt, wer eine Beschuldigung oder Verdächtigung über unehrenhaftes Verhalten oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, gegenüber Dritten weiterverbreitet. Ob die Tatsachenbehauptung wahr oder unwahr ist, betrifft nicht die Tatbestandsmässigkeit, sondern die Strafbarkeit (Art. 173 Ziff. 2 aStGB; Urteile des Bundesgerichts BGer 6B_918/2016 vom 28. März 2017 E. 6.3 und BGer 6B_683/2016 vom 14. März 2017 E. 1.6).

Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen zum objektiven und subjektiven Tatbestand zutreffend wiedergegeben, darauf wird verwiesen (pag. 403 ff., S. 18-20. der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

16. Objektiver Tatbestand

16.1 Keine Anwendbarkeit des Medienstrafrechts

Gemäss Art. 28 Abs. 1 StGB ist alleine der Autor einer Veröffentlichung strafbar, wenn die strafbare Handlung durch Veröffentlichung in einem Medium begangen wurde und die strafbare Handlung sich in dieser Veröffentlichung erschöpft.

Zu Recht beruft sich die Verteidigung im oberinstanzlichen Verfahren nicht mehr auf Art. 28 aStGB. Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle dennoch kurz auf die Voraussetzungen von Art. 28 aStGB einzugehen. Vorab kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 398 ff., S. 13-18 der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung). Art. 28 aStGB gelangt nur zur Anwendung, wenn sich die strafbare Handlung in der Veröffentlichung erschöpft. Vorliegend ist die erste Veröffentlichung des Artikels auf der Website von H._____ erfolgt. Zum Veröffentlichungsprozess gehört die Verbreitung des Medienerzeugnisses, welche dem Publikum den von anderen hergestellten Medieninhalt erst zugänglich macht (ZELLER, in: Basler Kommentar StGB I, Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), 4. Auflage 2018, N 56 zu Art. 28 StGB). Es werden jedoch nur jene Personen privilegiert, welche an der Herstellung oder Verbreitung des Produkts medienpezifisch mitwirken. Personen, welche ausserhalb der vorgesehenen Produktions- und Verbreitungskette tätig werden, machen sich hingegen strafbar (ZELLER, a.a.O., N 58 zu Art. 28 StGB). Mit der Veröffentlichung des Artikels auf der Website von H._____ ist die medienpezifische Verbreitung abgeschlossen. Wer auf andere Art und Weise auf den veröffentlichten Artikel hinweist bzw. diesen verlinkt, begeht eine weitere eigenständige Veröffentlichung. Art. 28 aStGB gelangt damit nicht zur Anwendung.

16.2 Anwendbarkeit Rechtsprechung EGMR

Der Beschuldigte bezieht sich im oberinstanzlichen Verfahren auf das EGMR-Urteil Magyar Jeti Zrt gegen Ungarn vom 4. Dezember 2018 (Beschwerde Nr. 11257/16) und bestreitet damit sinngemäss, dass die objektive Tatbestandsvoraussetzung des Verbreitens gegeben sei.

Im genannten Entscheid des EGMR wird festgehalten, dass das Posten eines Links nicht ohne Weiteres als persönlichkeitsverletzendes Verbreiten gewertet werden dürfe. Vielmehr sei eine pflichtgemässe Einzelfallbetrachtung massgebend, wobei u.a. zu prüfen sei, ob dem Inhalt beigespflichtet wurde (N 76 f. des Entscheids).

Mit Blick auf das Beweisergebnis erübrigen sich weitere Ausführungen hierzu. Die Beweismwürdigung hat ergeben, dass der Beschuldigte dem Inhalt des Artikels beigepflichtet bzw. sich mit der im Artikel enthaltenen Kritik und den entsprechenden Aussagen identifiziert hat (vgl. oben E. II.13.3). Auch eine einzelfallweise Prüfung im Sinne des EGMR ändert daher an der Tatbestandsmässigkeit des Weiterverbreitens nichts.

16.3 Objektive Tatbestandsvoraussetzung – gemischtes Werturteil

Es stellt sich vorab die Frage, ob die mit dem Setzen des Bild-Links zum N._____ (Artikel von H) inkriminierten Äusserungen insgesamt als Tatsachenbehauptungen oder aber als gemischte Werturteile aufzufassen sind. Klar ist fürs Erste, dass die entsprechenden Äusserungen für sich allein betrachtet zweifelsohne Tatsachenbehauptungen sind. Diese Äusserungen sind Ereignisse bzw. Zustände, die äusserlich in Erscheinung treten, wahrnehmbar und daher dem Beweis zugänglich sind (TRECHSEL/LIEBER, in Trechsel/Pieth (Hrsg.),

Schweizerisches Strafgesetzbuch – Praxiskommentar, 3. Auflage 2018, N 2 zu Art. 173 m.w.H.).

Vorliegend wurde der N._____ (Artikel von H), welcher die genannten Tatsachenbehauptungen enthält, durch den Beschuldigten verlinkt und mit einem einleitenden Kommentar versehen. Dieser einleitende Kommentar, auch wenn für sich allein betrachtet nicht ehrverletzend, stellt nun – zusammen mit dem Bild-Link und den inkriminierten Äusserungen – eine Verknüpfung mit einer wertenden Komponente dar, und zwar insbesondere mit der Wertung «GENAU aus solchen Gründen haben es rationale Menschen, welche ums Tierwohl besorgt sind, oftmals derart übel schwer» (pag. 16, vgl. insbesondere auch Ausführungen oben unter E. II.13.3). Der Beschuldigte hat die Tatsachenbehauptungen damit auch gewertet und ihnen beigespflichtet, weswegen vom Weiterleiten eines gemischten Werturteils auszugehen ist. Für die rechtliche Beurteilung bleibt diese Frage jedoch ohne praktische Relevanz, da auch die in einem gemischten Werturteil enthaltenen Tatsachenbehauptungen dem Wahrheitsbeweis zugänglich sind (BGE 121 IV 76).

16.4 Objektive Tatbestandsvoraussetzung – ehrverletzender Charakter

Zu Recht wird der ehrverletzende Charakter der inkriminierten Äusserungen nicht in Frage gestellt. Der Vorwurf, ein Antisemit, ein mehrfach verurteilter Antisemit bzw. betreffend Straßkläger 2 eine antisemitische Organisation und ein neonazistischer Tierschutzverein zu sein, ist offensichtlich ehrverletzend.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass den beiden Straßklägern im inkriminierten Artikel – wie der Beschuldigte zutreffend darlegt – kein aktuelles strafbares Verhalten im Sinne eines Verstosses gegen Art. 261^{bis} StGB vorgeworfen wird. Der Vorwurf, der Straßkläger 1 sei ein Antisemit bzw. der Straßkläger 2 eine antisemitische Organisation / ein neonazistischer Tierschutzverein bezieht sich jedoch klarerweise (auch) auf den heutigen Zeitpunkt und nicht ausschliesslich auf den Zeitraum, in dem der Straßkläger 1 wegen antisemitischer Äusserungen verurteilt wurde.

16.5 Subsumtion objektiver Tatbestand

Indem der Beschuldigte einen Bild-Link auf seiner Facebookseite öffentlich gepostet und damit den inkriminierten Artikel von H._____ verlinkt hat, in welchem der Straßkläger 1 als mehrfach verurteilter Antisemit bzw. als Antisemit und der Straßkläger 2 als antisemitische Tierschutzorganisation bzw. als neonazistischer Tierschutzverein bezeichnet wurden, hat der Beschuldigte ehrverletzende Tatsachenbehauptungen öffentlich im World Wide Web weiterverbreitet. Mit seinem Kommentar hat er dem Inhalt bzw. der im Artikel enthaltenen Kritik beigespflichtet und damit ein gemischtes Werturteil verfasst und weiterverbreitet. Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

17. Subjektiver Tatbestand

Wie die Beweiswürdigung ergeben hat, hat der Beschuldigte wissentlich und willentlich den Bild-Link zum ihm bekannten N._____ (Artikel von H) gesetzt und diesem seinen zustimmenden Kommentar vorangestellt. Er war sich klar, dass er mit dem öffentlichen Teilen des Links (vgl. Weltkugel-Symbol auf dem Link bzw. die vom Beschuldigten bestätigte Grundeinstellung [pag. 573]) zumindest seine rund

2'500 Freunde auf Facebook – potenziell jedoch eine unbestimmte Anzahl an Leserinnen und Leser – erreichen würde. Er war sich auch der objektiven Ehrenrührigkeit der bezüglich der beiden Strafkörper im inkriminierten Artikel gemachten Äusserungen bewusst (vgl. E. II.13.3 oben).

In Bezug auf die geschaffene Gefahr der Rufschädigung ist wie im Rahmen der Beweismwürdigung festgestellt von Eventualvorsatz auszugehen (vgl. E. II.13.3 oben). Dem Beschuldigten ging es wie dargelegt primär nicht um eine Rufschädigung bzw. um die Verletzung der beiden Strafkörper, sondern um das Anstossen einer Diskussion. Zur Erreichung dieses Zieles nahm er aber zumindest in Kauf, dass die Äusserungen den Ruf der Strafkörper schädigen bzw. sie in ihrer Ehre verletzen könnten.

Der subjektive Tatbestand ist damit ebenfalls erfüllt.

18. **Rechtswidrigkeit und Schuld**

Allgemeine Rechtfertigungsgründe und Schuldabschlussgründe werden durch den Beschuldigten keine geltend gemacht und sind auch keine ersichtlich.

19. **Ausführungen zu Art. 369 aStGB**

Der Strafkörper 1 macht im Rahmen seiner Ausführungen zu den Entlastungsbeweisen geltend, der Beschuldigte dürfe ihm seine Verurteilung nicht mehr entgegenhalten, da gemäss Art. 369 Abs. 7 aStGB ein nicht mehr im Strafregister eingetragenes Urteil dem Betroffenen nicht mehr entgegengehalten werden dürfe.

Da dem Strafkörper im inkriminierten Artikel vorliegend eine mehrfache Verurteilung wegen Rassendiskriminierung vorgeworfen wird, muss auf die Frage der Anwendbarkeit von Art. 369 Abs. 7 aStGB auch auf Private nicht weiter eingegangen werden. Unabhängig davon ist jedoch anzumerken, dass der Strafkörper 1 seine Verurteilung auf der Website des Strafkörpers 2 öffentlich erwähnt und darlegt, und damit die entsprechende öffentliche Wahrnehmung aufrechterhält.

20. **Zulassung zu den Entlastungsbeweisen**

Der Beschuldigte wird zum Beweis gemäss Art. 173 Ziffer 2 aStGB nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonstwie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen (Art. 173 Ziffer 3 aStGB).

Ausgehend vom Beweisergebnis (vgl. E. II.13.3 oben) ergibt sich ohne Weiteres, dass der Beschuldigte aus aktuellem und begründetem Anlass und ohne vorwiegende Beleidigungsabsicht gehandelt hat. Er ist folglich zum Entlastungsbeweis zuzulassen.

21. **Zum Wahrheitsbeweis**

21.1 **Einleitende Bemerkungen**

Es kann zunächst auf die theoretischen Ausführungen der Vorinstanz zum Wahrheitsbeweis verwiesen werden (pag. 407, S. 22 der vorinstanzlichen Entscheidbe-

gründung). Ergänzend ist festzuhalten, dass sich der Wahrheitsbeweis im Gegensatz zum Gutgläubensbeweis auch auf Umstände stützen kann, die dem Täter erst nach der Äusserung bekannt werden oder sich aus einer späteren Abklärung ergeben (BGE 102 IV 176 E. 1c; BGE 106 IV 115 E. 2a; BGE 122 IV 311 E. 2c; BGE 124 IV 149 E. 3a). Vorliegend sind gemischte Werturteile (bzw. die darin enthaltenen Tatsachenbehauptungen) auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Der Wahrheitsbeweis kann auch für gemischte Werturteile erbracht werden, wenn die im gemischten Werturteil enthaltene Tatsachenbehauptung wahr und deshalb das Werturteil sachlich vertretbar ist (BGE 121 IV 76). Der Wahrheitsbeweis eines strafbaren Verhaltens kann grundsätzlich nur mit einem rechtskräftigen Strafurteil erbracht werden (BGE 132 IV 112 E. 4.2; Urteil des Bundesgerichts BGer 6B_918/2016 vom 28. März 2017, E. 6.5).

Die Vorinstanz hat die angeklagten Äusserungen in drei Tatsachenbehauptungen geteilt und diese einzeln einer Prüfung unterzogen. Die Kammer folgt dieser Systematik. Entsprechend sind folgende Tatsachenbehauptungen zu überprüfen:

1. Der Strafkläger 1 sei mehrfach wegen antisemitischer Äusserungen verurteilt bzw. ein mehrfach verurteilter Antisemit.
2. Der Strafkläger 1 sei ein Antisemit.
3. Der Strafkläger 1 sei eine antisemitische Organisation bzw. ein neonazistischer Tierschutzverein.

21.2 Zur Tatsachenbehauptung 1

Der Strafkläger 1 wurde mit Bundesgerichtsurteil BGer 6S.367/1998 vom 26. September 2000 wegen mehrfacher Rassendiskriminierung verurteilt (pag. 314). Ein weiterer rechtskräftiger Schuldspruch bzw. weitere Schuldsprüche wegen Rassendiskriminierung liegen jedoch nicht vor. Der Beschuldigte wurde in einem zweiten Strafverfahren durch das Obergericht des Kantons Zürich letztinstanzlich freigesprochen, womit der Wahrheitsbeweis für die Tatsachenbehauptung 1 misslingt.

Entgegen der Ansicht der Verteidigung erachtet die Kammer die Frage, ob eine oder mehrere Verurteilungen erfolgt sind, für relevant und nicht als unbedeutende Übertreibung, dies entgegen dem singulären Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 29. März 2018 (pag. 586 ff., insbesondere pag. 595 ff.). Zwei oder mehr Verurteilungen des Straklägers 1 liegen schlicht nicht vor. Die Vorbringen der Verteidigung, wonach selbst der Strafkläger 1 nicht gewusst habe, ob er ein oder mehrere Male verurteilt worden sei und dieser Irrtum daher dem Beschuldigten nicht vorgeworfen werden dürfe, sind entgegen der im erwähnten Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vertretenen Auffassung für den Wahrheitsbeweis nicht relevant und im Rahmen des Gutgläubensbeweises zu prüfen.

21.3 Zur Tatsachenbehauptung 2

Zunächst ist auf die Verurteilung des Straklägers 1 im Jahr 2000 hinzuweisen. Daneben stellte das Bundesgericht mit Urteil vom 13. November 2002 fest, dass dem Privatkläger aufgrund seiner nachweislichen Kontakte zu Revisionisten und Holocaustleugnern im damals konkret untersuchten Zusammenhang mit der antisemitisch motivierten Polemik um das Schächtverbot ohne Verletzung seiner Persön-

lichkeit Kontakte zur Neonazi- und Revisionistenszene nachgesagt werden durfte (vgl. BGE 129 III 49 E. 2.5). Es ergibt sich somit aus den Akten, dass der Strafkläger 1 vor Jahren in Prozesse zum Thema Rassismus und Antisemitismus involviert war und eine Verurteilung wegen Rassendiskriminierung erfolgt ist.

Ein konkreter Bezug zu diesen im Tatzeitpunkt 13 bzw. 15 Jahre zurückliegenden Verfahren wird im inkriminierten Artikel nicht gemacht. Vielmehr geht daraus hervor, dass den Strafklägern eine aktuelle antisemitische Weltanschauung vorgeworfen wird. Die Verurteilung bzw. das zweite ebenfalls Jahre zurückliegende Verfahren ist nach Ansicht der Kammer bereits aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr geeignet, um eine aktuelle antisemitische Gesinnung zu beweisen. Eine weitere Verurteilung liegt nicht vor. Zwar ist nicht zu verkennen, dass der Vorwurf ein Antisemit zu sein, keine strafrechtliche Verurteilung voraussetzt bzw. ein solcher Vorwurf beinhaltet. Der Beschuldigte kann den Wahrheitsbeweis jedoch nur mit aktuellen antisemitischen Äusserungen der Strafkläger erbringen, welche er im vorliegenden Strafverfahren konkret benennen muss. Im Folgenden wird daher auf die vom Beschuldigten im Rahmen seines Plädoyers zum Wahrheitsbeweis vorgebrachten Zitate eingegangen.

Als erste Vorbemerkung ist festzuhalten, dass sich die Kammer bei der Prüfung der vom Beschuldigten vorgebrachten Zitate des Strafklägers 1 auf diejenigen, welche in den letzten fünf Jahren vor dem Tatzeitpunkt erfolgt sind, beschränkt (N 88 pag. 622). Die vorher erfolgten Zitate sind nach Ansicht der Kammer infolge des Zeitablaufs nicht mehr geeignet, eine aktuelle antisemitische Gesinnung zu belegen.

Als zweite Vorbemerkung ist vorab mit Nachdruck zu betonen, dass die Äusserungen des Strafklägers unter dem Gesichtspunkt zu prüfen sind, ob ihm der schwer wiegende Vorwurf einer antisemitischen Gesinnung gemacht werden darf. Nicht zu prüfen und nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist die Frage, inwiefern die Äusserungen unanständig, geschmacklos, inakzeptabel oder generell unververtretbar sind.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Strafkläger 1 – nebst anderem – das betäubungslose Schächten scharf kritisiert und sich dabei provozierender und deutlicher Worte bedient. Diese Kritik am betäubungslosen Schächten alleine ist nicht geeignet, eine antisemitische Haltung zu belegen, da sie mit Verweis auf gegenteilige Interessen von Tieren bzw. Tierschutzinteressen einen einzelnen Aspekt der jüdischen Religion kritisiert, welcher darüber hinaus nicht von einem grossen Teil der jüdischen Bevölkerung als essentieller Aspekt der Religionsausübung erachtet wird.

Im Weiteren erachtet der Beschuldigte folgende Äusserungen des Strafklägers 1 als Beleg für seine antisemitische Haltung:

- Der Strafkläger 1 kritisiert sinngemäss den Umstand, dass sein Kampf gegen das betäubungslose Schächten seiner Ansicht nach durch das Antirassismusetz eingeschränkt bzw. behindert werde (N 88, pag. 622 f.). Er kritisiert damit den entsprechenden Straftatbestand als Einschränkung der Meinungsfreiheit: Kritik an bestehenden rechtlichen Normen muss grundsätzlich zulässig sein. Auch der Umstand, dass der Strafkläger 1 das

strafrechtliche Verbot der Rassendiskriminierung kritisiert bzw. nicht als sachgerecht und die Meinungsfreiheit unter diesem Aspekt als eingeschränkt erachtet, vermag eine antisemitische Gesinnung nicht zu belegen. Auch der Umstand, dass der Strafkläger 1 bemängelt, dass das betäubungslose Schächten von Geflügel sowie der Import von geschächtetem Fleisch zulässig sei, und er dies auf jüdischen Einfluss zurückführt, kann nicht ohne Weiteres als antisemitische Haltung gewertet werden, da hier durchaus eine klare Interessenlage besteht.

- Der Strafkläger 1 vergleicht die Fleischproduktion und damit die Nutztierhaltung mit dem Holocaust, was der Beschuldigte als Beweis seiner antisemitischen Gesinnung wertet. Die Vergleiche des Strafklägers 1 hat das Bundesgericht im Jahr 2015 als Verharmlosung des Holocausts kritisiert bzw. eine entsprechende Äusserung über den Strafkläger als zulässig und nicht ehrverletzend erachtet (Urteil des Bundesgerichts BGer 5A_207/2015 vom 3. August 2015). Der Strafkläger 1 begründet seine entsprechenden Aussagen damit, dass er keinen Unterschied zwischen Mensch und Tier mache. Er äussert damit Kritik am Speziesismus (Definition gemäss Duden: *Anschaung, nach der der Mensch allen anderen Arten überlegen und daher berechtigt sei, deren Vertreter nach seinem Gutdünken zu behandeln*), und greift die von gewissen Tierschützern vertretene Ideologie des Antispeziesismus konsequent auf. Da die vom Strafkläger 1 vorgebrachten Vergleiche damit in einer nicht rassistischen bzw. nicht antisemitischen Ideologie der Tierrechtsbewegung begründet sind, und der Strafkläger 1 dies auch so begründet, kann die Kammer auch in den Holocaustvergleichen keine klar antisemitische Haltung erkennen. Dies stellt nach Ansicht der Kammer keinen Widerspruch zum bundesgerichtlichen Urteil dar: Genauso wie die antispeziesistische Weltanschauung des Strafklägers 1 zu akzeptieren ist, muss sich der Strafkläger 1 Kritik daran gefallen lassen und seinerseits akzeptieren, dass die Mehrheit der Bevölkerung eine Gleichsetzung des Holocausts mit der Massentierhaltung als geschmacklos und ethisch nicht vertretbar erachtet und als verharmlosend wertet.

Der Beschuldigte macht geltend, die Zitate des Strafklägers 1 seien noch auf der Homepage des Strafklägers 2 zu finden, er habe sich davon nicht distanziert, weswegen der Wahrheitsbeweis auch mit nicht aktuellen Äusserungen des Strafklägers 1 erbracht werden könne.

Die Homepage des Strafklägers 2 stellt ein Archiv dar bzw. wird als solches bezeichnet. Sie enthält damit eine Dokumentation von Vergangenem und gibt nicht zwingend aktuelle Äusserungen wieder, welche der Strafkläger 1 so zum heutigen Zeitpunkt und in dieser Form bestätigen würde.

Abschliessend ist festzuhalten, dass sich die Angriffe des Strafklägers 1 nicht gegen bestimmte Religionsgemeinschaften, sondern gegen alle Personen richten, welche in seinen Augen dem Tierwohl zuwider handeln. Der Strafkläger 1 hat in seinem Jubiläumsinterview mit dem St. Galler-Tagblatt explizit festgehalten, er hasse «Schächtjuden». Dass der Strafkläger 1 mit solchen Äusserungen provoziert

und sich damit selbst mit einem antisemitischen Nimbus umgibt, ist offensichtlich und nicht zu verneinen. Der vom Strafkörper 1 geäußerte Hass bezieht sich jedoch nicht auf eine bestimmte Religionsgemeinschaft, sondern wie er darlegt nur auf diejenigen Juden, welche das betäubungslose Schächten praktizieren bzw. unterstützen. Insofern kann dem Strafkörper – trotz des zu Recht durch die Verteidigung hervorgehobenen antisemitischen Nimbus – kein aktueller Antisemitismus vorgeworfen werden, welcher sich gegen aussen manifestiert hätte. Der Wahrheitsbeweis misslingt daher.

21.4 Zur Tatsachenbehauptung 3

Vorab stellt sich die Frage, inwiefern die Äusserungen des Strafkörper 1 dem Strafkörper 2 zugerechnet werden können.

Mit Blick auf die Vorbringen der Verteidigung und den Umstand, dass der Wahrheitsbeweis betreffend Strafkörper 1 misslingt, kann die Frage offen gelassen werden. Festzuhalten ist jedoch, dass der Strafkörper 1 die Tätigkeit und insbesondere die öffentliche Wahrnehmung des Strafkörper 2 praktisch alleine prägt. Das Engagement des Strafkörper 1 erfolgt ausschliesslich über bzw. in der Form des Strafkörper 2. Die meisten Äusserungen des Strafkörper 1 bzw. dessen Publikationen sind auch auf der Website oder im Archiv des Strafkörper 2 zu finden. Zumindest die auf der Website des Strafkörper 2 veröffentlichten Inhalte dürfen damit ohne Weiteres dem Strafkörper 2 zugeordnet werden. Da der Wahrheitsbeweis aber in Bezug auf den Strafkörper 1 misslingt, kann er auch betreffend Strafkörper 2 nicht erbracht werden. Daran vermag auch die Stellungnahme von F. _____ (Vizepräsidentin des Strafkörper 2) zu den Antisemitismusvorwürfen (vgl. pag. 623, Z. 92, pag. 475) nichts zu ändern.

22. Zum Gutgläubensbeweis

22.1 Einleitende Bemerkungen

Vorab kann auf die theoretischen Ausführungen der Vorinstanz zum Gutgläubensbeweis verwiesen werden (pag. 410 f., S. 25 f. der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

Der Beschuldigte muss beweisen, dass er die nach den konkreten Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen zumutbaren Schritte unternommen hat, um die Wahrheit seiner ehrverletzenden Äusserungen zu überprüfen und für gegeben zu erachten. Die erforderliche Informations- und Sorgfaltspflicht ist im Einzelfall zu untersuchen. Je schwerer der Eingriff ist, umso grössere Sorgfaltspflichten bestehen hinsichtlich der Abklärung des Sachverhalts. Die Schwere setzt sich aus dem Vorwurf und dem Verbreitungsgrad zusammen.

Vorliegend geht die Kammer von einem schweren Eingriff aus. Der Vorwurf des Antisemitismus wiegt schwer und die Verbreitung erfolgte öffentlich über Facebook, womit der Beschuldigte den Artikel einer unbestimmten Anzahl an Lesern, mindestens aber seinen rund 2'500 Facebookfreunden, zugänglich machte. Demnach sind hohe Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Beschuldigten zu stellen.

An dieser Stelle ist vorab das Beweisergebnis (vgl. E. II.14.3 oben) in Erinnerung zu rufen: Für die Kammer ist erstellt, dass der Beschuldigte ohne grosse Abklärungen vorzunehmen, den N._____ (Artikel von H) aufgegriffen, gepostet und auch kommentiert hat. Insbesondere geht die Kammer entgegen der Vorinstanz davon aus, dass der Beschuldigte das Interview des Straflägers 1 mit dem St. Galler-Tagblatt nicht kannte, da er sich auf sein Vorwissen rund um den Bundesgerichtsentscheid und die Medienauftritte des Straflägers 1 verlassen und keine eigenen Recherchen im Internet vorgenommen hat.

Daraus ergibt sich, dass der Beschuldigte eben gerade nicht seiner besonderen und grossen Informations- und Sorgfaltspflicht nachgekommen ist. Neben dem Umstand, dass sich der Beschuldigte im Wesentlichen auf sein Vorwissen bezüglich der Verurteilung des Straflägers 1 verlassen hat, hätte die Tatsache, dass der inkriminierte N._____ (Artikel von H) von einer unbekannten Urheberschaft stammt, den Beschuldigten zu weiteren vertieften Abklärungen verleiten müssen, was er jedoch unterlassen hat.

Bezüglich der drei Gruppen von inkriminierten Äusserungen ergibt sich alsdann im Einzelnen Folgendes:

22.2 Zur Tatsachenbehauptung 1

Wie das Beweisergebnis ergeben hat, kannte der Beschuldigte weder das Interview mit dem Strafläger 1 im St. Galler-Tagblatt noch den von der Verteidigung eingereichten Staatsschutzbericht. Die im Letzteren erwähnten beiden Urteile (pag. 285) beziehen sich auf die Bereiche Terrorismus und gewalttätiger Extremismus. Jedoch bezieht sich nur das erste Urteil (der sog. Schächtprozess) auf den Strafläger 1. Das zweite Urteil betrifft einen ausländischen Staatsbürger, der wegen Rassendiskriminierung gegenüber einem Schweizer verurteilt wurde (vgl. Staatsschutzbericht 2000, S. 36; abrufbar unter https://www.fedpol.admin.ch/dam/data/fedpol/publiservice/publikationen/berichte/bericht_innere_sicherheit/d_sb_2000.pdf [zuletzt aufgerufen am 6. März 2019]). Der Beschuldigte hatte keinen begründeten Anlass davon auszugehen, dass der Strafläger 1 zweimal wegen Rassendiskriminierung verurteilt wurde. Ihm gelingt der Nachweis nicht, dass er ernsthafte Gründe hatte, von einer mehrfachen Verurteilung des Straflägers 1 auszugehen. Insofern erübrigen sich Ausführungen dazu, inwiefern sich der Beschuldigte auf die eigenen falschen Aussagen des Straflägers 1 selbst verlassen durfte oder nicht, zumal er keine Kenntnis des Artikels im St. Galler-Tagblatt hatte.

22.3 Zur Tatsachenbehauptung 2

Wie das Beweisergebnis ergeben hat, hat der Beschuldigte sich auf sein Vorwissen bezüglich der Verurteilung des Straflägers 1 verlassen und keine eigenen Recherchen angestellt. Aufgrund der Schwere des Vorwurfs und der Art der Verbreitung (öffentlich im World Wide Web) wäre der Beschuldigte jedoch zu eingehenderen Recherchen – insbesondere zur Frage, wie sich der Strafläger 1 heute zu den Vorwürfen stellt – verpflichtet gewesen. Der Beschuldigte vermag daher keine ernsthaften, objektiv haltbaren Gründe darzutun, dass er aufgrund der ihm vorliegenden Informationen im August 2015 – insbesondere der Verurteilung aus dem

Jahr 2000 – annehmen musste oder durfte, dass der Strafkörper 1 als Person zum Tatzeitpunkt antisemitisch sei. Insbesondere kann er sich wie erwähnt nicht auf solche Aussagen berufen, welche der Strafkörper 1 vor mehr als fünf Jahren vor dem Tatzeitpunkt gemacht hat. Kommt hinzu, dass – wie im Rahmen der Beweiswürdigung festgestellt – der Beschuldigte eben gerade keine eigenen Recherchen vorgenommen, sondern auf sein allgemeines Vorwissen abgestellt hat. Auch aus dem Umstand, dass der Strafkörper 1 die Massentierhaltung mit dem Holocaust vergleicht, kann der Beschuldigte nichts zu seinen Gunsten ableiten, wobei auf das oben in E. 21.3 Gesagte verwiesen werden kann. Der Gutgläubensbeweis ist damit nicht erbracht.

22.4 Zur Tatsachenbehauptung 3

Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die Ausführungen unter E. 22.3 verwiesen werden. Wie dargelegt, definiert sich der Strafkörper 2 praktisch ausschliesslich über das Handeln und die Arbeit des Strafkörpers 1. Der Beschuldigte hat weder bezüglich Strafkörper 1 noch bezüglich Strafkörper 2 Abklärungen vorgenommen. Anzumerken ist, dass der Beschuldigte bezeichnenderweise auch zu keinem Zeitpunkt geltend machte, er habe spezifisch bezüglich Strafkörper 2 Abklärungen vorgenommen. Vielmehr berief er sich auch wiederum auf sein Vorwissen. Der Beschuldigte durfte daher im Tatzeitpunkt nicht in gutem Glauben davon ausgehen, dass die Tatsachenbehauptungen 3 wahr sind. Der Gutgläubensbeweis kann damit nicht erbracht werden.

23. Fazit

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen gelangt die Kammer zusammenfassend zu folgenden Schlussfolgerungen:

Indem der Beschuldigte auf Facebook öffentlich den N._____ (Artikel von H) verlinkt und damit die darin enthaltenen inkriminierten Äusserungen zusammen mit seinem Kommentar verbreitet hat, hat der Beschuldigte objektiv und subjektiv die Tatbestandsmerkmale von Art. 173 Ziffer 1 Abs. 2 aStGB zum Nachteil der Strafkörper erfüllt.

Da der Beschuldigte aus aktuellem und berechtigtem Anlass und nicht in überwiegender Beleidigungsabsicht gehandelt hat, ist er zum Entlastungsbeweis zuzulassen. Der Wahrheitsbeweis misslingt dem Beschuldigten bezüglich sämtlicher Äusserungen. Eine aktuelle antisemitische Gesinnung des Strafkörpers 1 bzw. 2 vermag er nicht zu belegen. Auch der Gutgläubensbeweis misslingt dem Beschuldigten. Er hat vor dem Verlinken des Artikels keine eigenen Recherchen getätigt und sich auf sein Vorwissen bezüglich Verurteilung aus dem Jahr 2000 verlassen, was den Anforderungen an die Sorgfaltspflicht nicht genügt.

IV. Strafzumessung

24. Anwendbares Recht

Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches in Kraft getreten. Hat der Täter vor diesem Datum ein Verbre-

chen oder Vergehen begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so sind gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB die neuen Bestimmungen anzuwenden, wenn sie für ihn milder sind. Ob das neue im Vergleich zum alten Gesetz milder ist, beurteilt sich nicht nach einer abstrakten Betrachtungsweise, sondern in Bezug auf den konkreten Fall (Grundsatz der konkreten Vergleichsmethode; BGE 134 IV 82 E. 6.2.1 S. 87). Ausschlaggebend ist, nach welchem Recht der Täter für die zu beurteilende Tat besser wegkommt (BGE 126 IV 5 E. 2c S. 8 mit Hinweisen). Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen (BGE 134 IV 82 E. 6.2.3 S. 88 mit Hinweisen).

Die Strafdrohung für die üble Nachrede lautete zum Tatzeitpunkt auf Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen (Art. 173 Ziff. 1 Abs. 3 aStGB). Per 1. Januar 2018 traten die Änderungen des Sanktionenrechts in Kraft. Seither lautet die Strafdrohung von Art. 173 Ziff. 1 Abs. 3 StGB auf Geldstrafe schlechthin. In diesem Zusammenhang bestimmt Art. 34 Abs. 1 StGB, dass – bestimmt das Gesetz nichts anderes – die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze beträgt. Der obere Strafraum bleibt damit unverändert, wogegen mit der revidierten Bestimmung von Art. 34 Abs. 1 StGB eine Mindeststrafe von drei Tagessätzen eingeführt worden ist, womit sich allein von daher das alte Recht als das mildere präsentiert. In jedem Fall ist das neue Recht nicht «lex mitior», womit vorliegend das alte Recht (aStGB) zur Anwendung gelangt.

25. Grundsätze der Strafzumessung und Strafart

Bezüglich der allgemeinen Regeln bzw. der Grundsätze zur Strafzumessung, Festsetzung der Tagessatzhöhe, Gewährung des bedingten Strafvollzugs sowie zur Verbindungsbusse kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (pag. 414 ff., S. 29-33 der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung). Einzig bezüglich des Strafraums ist festzustellen, dass die Vorinstanz fälschlicherweise – mit dem Hinweis, das Urteil sei vor Ende 2017 ergangen (pag. 414, S. 29 der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung) – von einem oberen Strafraum einer Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen ausgegangen ist. Wie vorstehend ausgeführt, blieb der obere Strafraum von 180 Tagessätzen durch die Änderung des Sanktionenrechts unberührt. Damit ist auch gesagt, dass als Strafart einzig eine Geldstrafe in Frage kommt.

26. Konkrete Strafzumessung

26.1 Objektive Tatkomponenten

Geschütztes Rechtsgut von Art. 173 aStGB ist die Ehre. Mit der öffentlichen Verbreitung des N._____ (Artikel), welcher die angeklagten Äusserungen enthält, hat der Beschuldigte die Ehre der beiden Strafkörper verletzt und damit tatbestandsmässig gehandelt. Zu berücksichtigen ist, dass es sich um einen schwerwiegenden Vorwurf handelt, welcher über das World Wide Web verbreitet und damit einer unbestimmten Anzahl an Menschen zugänglich gemacht wurde. Verschuldensmindernd ist demgegenüber zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte aus aktuellem und durchaus berechtigtem Anlass gehandelt und einen nicht von ihm

erstellten und bereits veröffentlichten Artikel weiterverbreitet hat. Der Beschuldigte hat mit dem Verlinken des Artikels an einer bereits angestossenen Diskussion teilgenommen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Strafk Kläger durchaus provozierend auftraten, an Diskussionen teilnahmen und entsprechende Reaktionen mit ihrem Verhalten bewusst provozieren. Von einer allzu grossen Betroffenheit der Strafk Kläger kann daher nicht ausgegangen werden, wenngleich der Strafk Kläger 2 als gesamtschweizerische Tierschutzorganisation darauf angewiesen ist, in der Öffentlichkeit als integrale Organisation wahrgenommen zu werden. Unter Berücksichtigung der objektiven Tatkomponenten ist insgesamt von einem leichten Verschulden auszugehen.

Im Gegensatz zur Vorinstanz erachtet die Kammer den Tatbestand der üblen Nachrede auch durch Weiterverbreiten der Aussage, der Strafk Kläger 1 sei ein Antisemit, als erfüllt. Demgegenüber ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass von den angeklagten Äusserungen im N._____ (Artikel von H) mehr als die Hälfte davon erst nach dem 12. August 2015 gemacht worden sind, d.h. die ab Seite 10 unten seit dem 12. August 2015 zwischenzeitlich ergangenen Updates sind so wenig Gegenstand des vorliegenden Strafverfahrens wie die im N._____ (Artikel von H) angefügten Kommentare (und Antworten), gepostet nach dem 12. August 2015 (vgl. E. I.7 oben). Für diese Äusserungen erfolgt kein Schuldspruch und trifft den Beschuldigten entsprechend kein Verschulden. Schliesslich ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass auch keine mehrfach begangene Ehrverletzung angeklagt ist.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen erachtet die Kammer eine Strafe von 30 Strafeinheiten dem Verschulden des Beschuldigten als angemessen.

26.2 Subjektive Tatkomponenten

Der Beschuldigte hat wissentlich und willentlich gehandelt, was als tatbestandsimmanent zu werten ist. Der Beschuldigte hat die Verletzung der Ehre der Strafk Kläger in Kauf genommen, handelte jedoch nicht in überwiegender Beleidigungs- oder Schädigungsabsicht, sondern lediglich mit dem Ziel, eine aktuelle und durchaus berechnete Diskussion anzustossen bzw. sich daran zu beteiligen. Die Tat ist auf ein unbedachtes Vorgehen seinerseits zurückzuführen. Ihn trifft daher insgesamt ein leichtes Verschulden. Auch unter Berücksichtigung der subjektiven Tatkomponenten ist daher von einem leichten Verschulden und einer Strafe von 30 Strafeinheiten auszugehen.

26.3 Täterkomponenten

26.3.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

Der Beschuldigte lebt in geordneten familiären Verhältnissen, ist verheiratet und Vater zweier Kinder. Er geht einer Teilzeiterwerbstätigkeit als X._____ nach und betätigt sich daneben freiberuflich sowie in der V._____ (pag. 550 f. und 567).

Der Beschuldigte ist nicht einschlägig vorbestraft (pag. 439).

26.3.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Der Beschuldigte hat sich im Strafverfahren stets korrekt verhalten. Wie die Vorinstanz zutreffend festhält, ist der Umstand, dass der Beschuldigte seine prozessualen Rechte wahrnimmt, nicht zu seinen Ungunsten zu werten, wobei ihm jedoch kein Abzug für Reue oder Geständnis gewährt werden kann.

26.3.3 Strafempfindlichkeit

Beim Beschuldigten ist von einer durchschnittlichen Strafempfindlichkeit auszugehen.

26.4 Zwischenfazit

Unter Berücksichtigung der Tat- und Täterkomponenten erachtet die Kammer eine Strafe von total 30 Strafeinheiten bzw. eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen als angemessen.

27. Tagessatzhöhe

Ausgehend vom aktuellen Einkommen des Beschuldigten und seiner Ehefrau von monatlich netto CHF 3'604.90 und 5'409.50, zuzüglich eines weiteren Einkommens des Beschuldigten aus freier Erwerbstätigkeit im Umfang von monatlich rund CHF 1'000.00 (pag. 551 und 567), sowie unter Berücksichtigung eines Pauschalabzugs von 25 % und der Unterstützungsabzüge für Ehefrau (15 %) und Kinder (15 und 12,5 %) resultiert ein Tagessatz von CHF 70.00.

28. Bedingter Vollzug und Verbindungsbusse

Wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten, so schiebt das Gericht in der Regel den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren auf (Art. 42 Abs. 1 aStGB).

Der Beschuldigte lebt in geordneten Verhältnissen, ist nicht einschlägig vorbestraft und wurde durch das vorliegende lang dauernde und verhältnismässig umfangreiche Strafverfahren empfindlich getroffen. Ausgehend von diesen Umständen ist ihm eine günstige Prognose zu stellen und der bedingte Vollzug zu gewähren. Die Probezeit ist auf das gesetzlich vorgesehene Minimum von zwei Jahren festzusetzen. Damit ist auch gesagt, dass eine Verbindungsbusse weder aus spezial- noch generalpräventiven Gründen als nötig erscheint, um dem Beschuldigten das Unrecht seiner Handlung zu verdeutlichen. Auch stellt sich vorliegend die Schnittstellenproblematik nicht.

29. Fazit Strafzumessung

Der Beschuldigte ist zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen à CHF 70.00, ausmachend CHF 2'100.00, zu verurteilen. Der Vollzug der Geldstrafe wird unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren aufgeschoben.

V. Kosten und Entschädigung

30. Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Fall (Art. 422 Abs. 1 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung neu (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO).

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von gesamthaft CHF 3'050.00 (inkl. Kosten für die schriftliche Urteilsbegründung), exkl. der rechtskräftig den Strafklägern auferlegten Verfahrenskosten von CHF 500.00 für den zusätzlichen Hauptverhandlungstermin, sind vollumfänglich dem Beschuldigten zur Bezahlung aufzuerlegen.

Für das oberinstanzliche Verfahren werden die Kosten auf eine Pauschalgebühr von CHF 4'500.00 (Art. 5 i.V.m. Art. 24 Bst. c des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 162.12]) festgesetzt. Der Beschuldigte unterliegt vollumfänglich mit seiner Berufung und die Strafkläger obsiegen mit ihrer Anschlussberufung im Wesentlichen, so dass auch die oberinstanzlichen Verfahrenskosten vollumfänglich dem Beschuldigten zur Bezahlung aufzuerlegen sind.

31. Entschädigung

Wird die beschuldigte Person freigesprochen, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO). Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren richten sich nach den Artikeln 429-434 (Art. 436 Abs. 1 StPO). Die obsiegende beschuldigte Person hat gegenüber der Privatklägerschaft Anspruch auf angemessene Entschädigung für die durch die Anträge zum Zivilpunkt verursachten Aufwendungen (Art. 432 Abs. 1 StPO).

Demgegenüber hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren namentlich wenn sie obsiegt (Art. 433 Abs. 1 Bst. a StPO).

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschuldigte für das erstinstanzliche Verfahren nicht mehr Anspruch auf eine Teilentschädigung für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte. Aufgrund der nunmehr erfolgenden oberinstanzlichen vollumfänglichen Schuldsprüche hat der Beschuldigte sowohl die erst- als auch die oberinstanzlichen Verteidigungskosten vollumfänglich selber zu tragen.

Zusätzlich hat der Beschuldigte für die erst- und oberinstanzlich sich aus den notwendigen Aufwendungen der beiden Strafkläger angemessenerweise ergebende Entschädigung aufzukommen. Die Kammer erachtet die erstinstanzlich geltend gemachten Aufwendungen als hoch – unter Berücksichtigung der konkreten Umstände jedoch knapp noch als angemessen. Insgesamt hat der Beschuldigte den Strafklägern 1 und 2 eine Parteientschädigung von insgesamt CHF 14'718.35 für

die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte im erstinstanzlichen Verfahren zu bezahlen.

Im oberinstanzlichen Verfahren macht Rechtsanwalt E. _____ bzw. die Strafklässiger 1 und 2 einen Aufwand von CHF 5'417.30 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer, Aufwand von 20 Stunden) geltend (pag. 554 f.). Die anwaltlichen Arbeiten im oberinstanzlichen Verfahren beschränkten sich auf die Einreichung der Anschlussberufung, welche drei Seiten umfasst. Rechtsanwalt E. _____ macht geltend, die Strafklässiger bei der Erstellung des Plädoyers unterstützt zu haben. Diese Aufwendungen stellen jedoch keinen angemessenen Aufwand dar. Das Plädoyer ist ausschweifend und ausserhalb des im konkreten Fall angemessenen Aufwands. Es wurde zudem grösstenteils vom Strafklässiger 1 selbst erstellt, wobei nicht anwaltlich angefallener Aufwand nicht zu entschädigen ist. Dass der anwaltliche Aufwand nur sehr beschränkt war, ergibt sich schliesslich auch aus den geltend gemachten Auslagen von CHF 30.00, welche bei weitergehenden Arbeiten mutmasslich deutlich höher ausgefallen wären. Der angemessene Aufwand wird daher auf 15 Stunden festgelegt, und der Beschuldigte hat den Strafklägern 1 und 2 entsprechend eine Parteientschädigung von insgesamt CHF 4'071.05 für die Aufwendungen im oberinstanzlichen Verfahren auszurichten.

VI. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

Das **Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 13. November 2017** ist insofern **in Rechtskraft erwachsen**, als

C._____ und der **D._____** unter **solidarischer Haftbarkeit** die **Kosten für den zusätzlichen erstinstanzlichen Hauptverhandlungstermin** aufgrund der verspätet eingereichten Beweismittel, gerichtlich bestimmt auf **CHF 500.00**, zur Bezahlung auferlegt wurden.

II.

A._____ wird schuldig erklärt:

der **üblen Nachrede**, begangen am 12.08.2015 im Kanton Bern, z.N. C._____ und z.N. D._____;

und in Anwendung der Artikel
30 Abs. 1, 34, 42 Abs. 1, 44, 47, 173 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB,
Art. 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3, 433 StPO

verurteilt:

1. zu einer **Geldstrafe** von **30 Tagessätzen** à CHF 70.00, ausmachend total **CHF 2'100.00**.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf **2 Jahre** festgesetzt;

2. zur Bezahlung der **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** (exkl. Kosten für den 2. Hauptverhandlungstermin) von **CHF 3'050.00**;
3. zur Bezahlung der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf **CHF 4'500.00**;
4. zur Bezahlung einer **Parteientschädigung** von **insgesamt CHF 14'718.35** an C._____ und den D._____ für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte im **erstinstanzlichen Verfahren**;

5. zur Bezahlung einer **Parteientschädigung von insgesamt CHF 4'071.05** an C._____ und den D._____ für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte im **oberinstanzlichen Verfahren**;

III.

Weiter wird **beschlossen**:

Auf die **Zivilklage wird nicht eingetreten**.

IV.

1. Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten/Berufungsführer, v.d. Rechtsanwalt B._____
- dem Strafkläger/Anschlussberufungsführer 1, v.d. Rechtsanwalt E._____
- dem Strafkläger/Anschlussberufungsführer 2, h.d. C._____, v.d. Rechtsanwalt E._____
- der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 16. Januar 2019
(Ausfertigung: 6. März 2019)

Im Namen der 1. Strafkammer
Der Präsident i.V.:

Oberrichter Gerber
Die Gerichtsschreiberin:

Segessenmann

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.